

4. Änderung der Gebührensatzung
für die Benutzung des Gemeindesaales
der Gemeinde Kirchworbis

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 14 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis nachstehende Satzungsänderung:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Gemeindesaales der Gemeinde Kirchworbis werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Gebühr für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

§ 2
Gebührenpflichtige Veranstaltungen

(1) Die Tagesgebühr für die Benutzung des Gemeindesaales beträgt:

- | | | | |
|----|---|---|--------------|
| 1. | bei halbtägiger Benutzung
(bis zu 4 Stunden) | = | 75,00 Euro |
| 2. | bei ganztägiger Benutzung | = | 125,00 Euro. |

(2) Gebührenpflichtig sind alle privaten Veranstaltungen.

(3) Für Familienfeiern und Vereinsfeiern beträgt die Benutzungsgebühr:

- | | | | |
|----|---------------------------|---|--------------|
| 1. | bei halbtägiger Benutzung | = | 50,00 Euro |
| 2. | bei ganztägiger Benutzung | = | 100,00 Euro. |

§ 3

Gebührenfreie Veranstaltungen

(1) Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

- Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung;
- Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates;
- vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen;
- 4. Veranstaltungen, die von der Gemeindeverwaltung oder dem Bürgermeister durchgeführt werden;
- 5. Versammlung von Parteien und Fraktionen der Gemeinde Kirchworbis;
- Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Kirchworbis.

(2) Für Veranstaltungen, ohne Ausschank und Verzehr, werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 4

Sonderregelungen

nicht belegt

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Die Reinigung der Räume hat lt. Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde vorgenommen. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein Betrag von 100,00 € an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Der Benutzer kann die Durchführung der Reinigung bei der Gemeinde beantragen. Eine Reinigungsgebühr in Höhe von 100,00 € ist von dem Benutzer an die Gemeinde zu entrichten.
- (3) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten. Bei Veranstaltungen nach § 3 Nr. 5 und 6 ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Im Einzelfall kann der Bürgermeister bei kulturell wertvollen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Eintrittsgelderhebung auf Antrag einen Gebührenerlass von 20 % gewähren.

§ 7 Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.
- (2) Für die gemäss § 2 und § 5 festgesetzte Gebühr erfolgt eine Rechnungslegung. Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter bzw. Benutzer.

§ 8 Ausleihen von Gegenständen

In Sonderfällen kann das Ausleihen von Polsterstühlen und Tischen gestattet werden.

- (1) Für das Ausleihen der nachfolgenden Gegenstände wird bei einer privaten Nutzung (Familienfeiern u.ä.) für die Einwohner der Gemeinde folgende Gebühr berechnet:

<	je Stuhl (alt)	0,50 € / Tag
<	je Stuhl (neu)	1,00 € / Tag
<	je Tisch	3,00 € / Tag
<	je Stehtisch	2,50 € / Tag.

- (2) Für das Ausleihen der nachfolgenden Gegenstände wird bei einer gewerblichen Nutzung oder Fremdbenutzung in Ausnahmefällen (keine Einwohner der Gemeinde) folgende Gebühr berechnet:

<	je Stuhl (alt)	1,00 € / Tag
<	je Stuhl (neu)	2,00 € / Tag
<	je Tisch	4,50 € / Tag
<	je Stehtisch	4,50 € / Tag

- (3) Bei der Gestattung des Ausleihens haben die Veranstaltungen den Vorrang.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Kirchworbis, den 01.10.2008

Wolfgang Benisch
Bürgermeister

- Dienstsiegel -